



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 153/2022
vom 23. November 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7846**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Juni 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Januar 2018 zur Einführung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz » (Einfügung der Artikel 37/1 und 52/1 in das Dekret vom 18. Januar 2018), erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. August 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. August 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA J. Fierens, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Juni 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Januar 2018 zur Einführung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz » (Einfügung der Artikel 37/1 und 52/1 in das Dekret vom 18. Januar 2018), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juli 2022.

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen. In seinem Entscheid Nr. 141/2022 vom 27. Oktober 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.141), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. März 2023, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Association Syndicale des Magistrats », unterstützt und vertreten durch RA J. Fierens (intervenierende Partei),
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Mareschal, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidernungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. April 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der Richter E. Bribosia und W. Verrijdt, Berichtstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten referierenden Richters D. Pieters, beschlossen,

- dass die Rechtssache noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden kann,
- die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufzufordern, dem Gerichtshof und den anderen Parteien spätestens am 10. Mai 2023 das Verwaltungsrundschreiben bezüglich der Umsetzung der angefochtenen Bestimmungen, sofern es existiert, zu übermitteln,
- dass in diesem Fall die anderen Parteien dem Gerichtshof ihre etwaigen Anmerkungen zu diesem Rundschreiben in Form eines Ergänzungsschriftsatzes zusenden können, der spätestens am 24. Mai 2023 einzureichen und innerhalb der gleichen Frist der vorerwähnten Behörde zu übermitteln ist.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat das Verwaltungsrundschreiben übermittelt.

Die klagende Partei und die intervenierende Partei haben einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. September 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. Bribosia und D. Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 4. Oktober 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da nicht in zulässiger Weise eine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 4. Oktober 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagende Partei, die von der intervenierenden Partei unterstützt wird, beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 3 und 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Juni 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Januar 2018 zur Einführung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz » (nachstehend: Dekret vom 23. Juni 2022).

B.2. Das Dekret vom 23. Juni 2022 hat ein doppeltes Ziel:

- Einerseits führt es einen Bereitschaftsdienst der Berater für Jugendhilfe und der Jugendschutzdirektoren ein (Artikel 1 und 5 des Dekrets vom 23. Juni 2022).

- Andererseits schafft es eine gesetzliche Grundlage für Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, um ein Kind im Fall der dringenden Notwendigkeit, wenn die körperliche oder geistige Unversehrtheit des Kindes unmittelbar und akut einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist, außerhalb der Öffnungszeiten der Dienste für Jugendhilfe und Jugendschutz oder wenn der Berater für Jugendhilfe oder der Jugendschutzdirektor während dieser Zeiten nicht erreichbar sind, außerhalb seines Lebensumfelds unterbringen zu lassen (angefochtene Artikel 3 und 6 des Dekrets vom 23. Juni 2022).

B.3.1. Der angefochtene Artikel 3 des Dekrets vom 23. Juni 2022 fügt in das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2018 « zur Einführung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz » (nachstehend: Jugendgesetzbuch), einen Artikel 37/1 ein.

Artikel 37/1 des Jugendgesetzbuches bestimmt:

« § 1er. En cas de nécessité urgente, lorsque l'intégrité physique ou psychique d'un enfant est exposée directement et actuellement à un péril grave et en dehors des heures d'ouverture

des services de l'aide à la jeunesse ou si le conseiller n'est pas joignable durant celles-ci, le ministère public peut prendre la mesure visée à l'article 51, alinéa 1er, 2°. La mesure prend fin au plus tard à la fin du premier jour ouvrable suivant le moment où la mesure a été prise.

§ 2. Le tribunal de la jeunesse connaît des contestations relatives à la mesure visée au paragraphe 1er prise par le Ministère public et portées devant lui par les personnes visées à l'article 36, alinéa 1er ».

B.3.2. Der angefochtene Artikel 6 des Dekrets vom 23. Juni 2022 fügt in das Jugendgesetzbuches einen Artikel 52/1 ein.

Artikel 52/1 des Jugendgesetzbuches bestimmt:

« § 1er. En cas de nécessité urgente, lorsque l'intégrité physique ou psychique de l'enfant est exposée directement et actuellement à un péril grave et en dehors des heures d'ouverture des services de protection de la jeunesse ou si le directeur n'est pas joignable durant celles-ci, le Ministère public peut prendre la mesure visée à l'article 51, alinéa 1er, 2°. La mesure prend fin au plus tard à la fin du premier jour ouvrable suivant le moment où la mesure a été prise.

§ 2. Le tribunal de la jeunesse connaît des contestations relatives à la mesure visée [au] paragraphe 1er prise par le ministère public et portées devant lui par les personnes visées à l'article 54, alinéa 1er ».

B.3.3.1. Die « in Artikel 51 Absatz 1 Nr. 2 [des Jugendgesetzbuches] erwähnte Maßnahme », auf die die durch die angefochtenen Bestimmungen eingefügten Artikel 37/1 und 52/1 des Gesetzbuches Bezug nehmen, bezieht sich auf die Entscheidung, « dass das Kind in Ausnahmesituationen für seine Erziehung oder Betreuung zeitweilig außerhalb seines Lebensumfelds untergebracht wird ».

B.3.3.2. Die Artikel 37/1 und 52/1 des Jugendgesetzbuches, eingefügt durch die angefochtenen Bestimmungen, ermöglichen es somit der Staatsanwaltschaft, ein Kind außerhalb seines Lebensumfelds unterbringen zu lassen, wenn drei Bedingungen erfüllt sind.

Erforderlich ist (i) eine dringende Notwendigkeit, (ii) dass die körperliche und geistige Unversehrtheit des Kindes unmittelbar und akut einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist und (iii) dass die Situation außerhalb der Öffnungszeiten der Dienste für Jugendhilfe und Jugendschutz oder zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Berater für Jugendhilfe oder der Jugendschutzdirektor nicht erreichbar sind.

B.3.4. Eine Beschwerde gegen diese Maßnahme kann beim Jugendgericht von den « in Artikel 36 Absatz 1 erwähnten Personen » und von den « in Artikel 54 Absatz 1 [des Jugendgesetzbuches] erwähnten Personen » eingelegt werden. Dies sind (1) Personen, die gegenüber dem Kind die elterliche Autorität innehaben, (2) Personen, bei denen das Kind rechtlich oder tatsächlich untergebracht ist, (3) Personen, die ein Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind haben, (4) das mindestens vierzehn Jahre alte Kind, (5) das mindestens zwölf Jahre alte Kind, das von einem gegebenenfalls auf Antrag des Beraters von Amts wegen bestellten Rechtsanwalt unterstützt wird, und (6) das unter zwölf Jahre alte Kind oder sein Ad-hoc-Vormund, wenn die Personen, die gegenüber dem Kind die elterliche Autorität innehaben, die Personen, bei denen das Kind rechtlich oder tatsächlich untergebracht ist, oder die Personen, die ein Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind haben, es unterlassen, das Gericht zu befassen.

B.3.5. In den Vorarbeiten heißt es:

« Un nouvel article 37/1 est inséré en vue de légaliser la mesure prétorienne. Une pratique récurrente du ministère public en matière d'aide à la jeunesse est de prendre, dans certaines circonstances, une mesure d'hébergement hors du milieu de vie pour une période de très courte durée, lorsque l'enfant est supposé être exposé directement et actuellement à un péril grave, et ce dans l'attente de l'intervention du conseiller.

Cette pratique est très fréquente dans certains arrondissements judiciaires, en soirée, les jours fériés et les week-ends, le conseiller reprenant généralement la gestion de la situation dès le premier jour ouvrable suivant. Elle permet d'éviter le passage devant le tribunal de la jeunesse dans certaines situations et de rester gérées dans le cadre de l'aide volontaire.

La légalisation de la mesure prétorienne prend tout son sens dans le cadre du système de garde des conseillers et directeurs. En effet, la possibilité offerte officiellement au ministère public de prendre une mesure d'éloignement de l'enfant pendant une durée très limitée, couvrant la suite du week-end ainsi que le premier jour ouvrable suivant laisse l'opportunité au conseiller d'assurer le suivi de la situation dans les limites de l'aide volontaire » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 397/1, S. 8).

B.4.1. Der Bereitschaftsdienst der Berater für Jugendhilfe und der Jugendschutzdirektoren wird nach Zonen koordiniert und wird gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten organisiert.

B.4.2. Der Berater für Jugendhilfe ist eine Verwaltungsbehörde, die der Dienstaufsicht des leitenden Beamten der zuständigen Verwaltung der Französischen Gemeinschaft untersteht. Er

oder sie leitet den Dienst für Jugendhilfe und muss seine bzw. ihre Befugnisse im Bereich der individuellen Hilfe vollständig unabhängig ausüben. Es gibt einen Berater in jeder Abteilung des Gerichts erster Instanz oder in jedem Gerichtsbezirk, der sich nicht aus Abteilungen zusammensetzt (Artikel 2 Nrn. 5, 8, 12 und 17, Artikel 16 und Artikel 17 des Jugendgesetzbuches).

Der Jugendschutzdirektor ist eine Verwaltungsbehörde, die der Dienstaufsicht des leitenden Beamten der zuständigen Verwaltung der Französischen Gemeinschaft untersteht. Er übt seine Befugnisse im Bereich des individuellen Schutzes vollständig unabhängig aus. Es gibt einen Direktor in jeder Abteilung des Gerichts erster Instanz oder in jedem Gerichtsbezirk, der sich nicht aus Abteilungen zusammensetzt, um den Jugendschutzdienst zu leiten. (Artikel 2 Nrn. 5, 10, 12 und 17, Artikel 18 und Artikel 19 des Jugendgesetzbuches).

B.4.3. Die Aufgabe des Beraters für Jugendhilfe und des Jugendschutzdirektors während der Bereitschaft besteht darin, die Staatsanwaltschaft über die Zweckmäßigkeit zu informieren, dringend die Entfernung des betroffenen Kindes aus seinem Lebensumfeld vorzunehmen,

- wenn die Staatsanwaltschaft in Betracht zieht, im Rahmen der Jugendhilfe die Artikel 37 oder 37/1 des Jugendgesetzbuches anzuwenden (Artikel 35 § 5 des Jugendgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 1 des Dekrets vom 23. Juni 2022), oder

- wenn die Staatsanwaltschaft in Betracht zieht, im Rahmen des Jugendschutzes die Artikel 52 und 52/1 desselben Gesetzbuches anzuwenden (Artikel 53 § 6 des Jugendgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 23. Juni 2022).

B.4.4.1. Artikel 37 des Jugendgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 2022, auf den Bezug genommen wird, bestimmt:

« § 1er. En cas de nécessité urgente, lorsque l'intégrité physique ou psychique de l'enfant est exposée directement et actuellement à un péril grave et à défaut d'accord des personnes visées à l'article 23, le tribunal de la jeunesse peut prendre à titre provisoire, pour une durée qui ne peut excéder trente jours, la mesure visée à l'article 51, alinéa 1er, 2^o.

Lorsque la saisine du tribunal n'est pas sollicitée par le conseiller, le ministère public s'assure préalablement auprès de celui-ci de l'absence d'accord des personnes visées à l'article 23 ou de l'impossibilité de recueillir cet accord.

La décision du tribunal est transmise immédiatement au directeur afin d'être exécutée conformément à l'article 53.

La décision du tribunal détermine les modalités d'exécution de la mesure provisoire qui s'appliquent jusqu'à ce que, le cas échéant, le directeur décide d'autres modalités d'exécution ou convienne d'une autre mesure avec les personnes visées à l'article 23, conformément à l'article 53, § 5.

§ 2. Le ministère public peut exceptionnellement saisir directement le tribunal lorsqu'il démontre que le conseiller n'a pas pu être atteint et que l'intérêt de l'enfant ne permet pas d'attendre l'organisation et la mise en œuvre de l'aide volontaire.

Dans les cas visés à l'alinéa 1er où le conseiller n'a pas pu être atteint et les cas où le conseiller qui assure le service de garde prévu à l'article 35, § 5, alinéa 2, n'a pas connaissance de la situation, la décision du tribunal est transmise immédiatement au conseiller qui exerce dans ces cas les missions liées à l'exécution d'une mesure provisoire prévues par l'article 53, §§ 1er, 2, 3 et 5, et tente d'obtenir l'accord des personnes visées à l'article 23 sur la ou les mesures décidées par le tribunal ou sur leur modification.

§ 3. Conformément à l'article 53, § 5, alinéa 3, la mesure provisoire peut être prolongée une seule fois de quarante-cinq jours au plus ».

B.4.4.2. Artikel 52 des Jugendgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 4 des Dekrets vom 23. Juni 2022, bestimmt:

« En cas de nécessité urgente, lorsque l'intégrité physique ou psychique de l'enfant est exposée directement et actuellement à un péril grave et à défaut d'accord des personnes visées à l'article 23, le tribunal de la jeunesse peut prendre à titre provisoire, pour une durée qui ne peut excéder trente jours, la mesure visée à l'article 51, alinéa 1er, 2°.

Lorsque la saisine du tribunal n'est pas sollicitée par le directeur, le ministère public s'assure préalablement auprès de celui-ci de l'absence d'accord des personnes visées à l'article 23 ou de l'impossibilité de recueillir cet accord.

Le ministère public peut exceptionnellement saisir directement le tribunal lorsqu'il démontre que le directeur n'a pas pu être atteint et que l'intérêt de l'enfant ne permet pas d'attendre l'intervention du directeur.

La décision du tribunal est transmise immédiatement au directeur afin d'être exécutée conformément à l'article 53.

La décision du tribunal détermine les modalités d'exécution de la mesure provisoire qui s'appliquent jusqu'à ce que, le cas échéant, le directeur décide d'autres modalités d'exécution ou convienne d'une autre mesure avec les personnes visées à l'article 23, conformément à l'article 53, § 5.

Conformément à l'article 53, § 5, alinéa 3, la mesure provisoire peut être prolongée une seule fois de quarante-cinq jours au plus ».

B.4.4.3. Die in Artikel 23 des Jugendgesetzbuches erwähnten Personen, auf die Bezug genommen wird, sind das mindestens vierzehn Jahre alte Kind, das mindestens zwölf Jahre alte Kind, das von einem gegebenenfalls auf Antrag des Beraters von Amts wegen bestellten Rechtsanwalt unterstützt wird, und die Personen, die gegenüber dem Kind die elterliche Autorität innehaben.

B.4.5. Bezüglich des Bereitschaftsdienstes heißt es in den Vorarbeiten:

« Un projet pilote de garde des conseillers de l'aide à la jeunesse et des directeurs de la protection de la jeunesse a été expérimenté dans les arrondissements judiciaires de Liège et Luxembourg, du 4 octobre 2019 au 31 mai 2020. Le dispositif pratiqué alors est décrit dans la circulaire du 1er août 2019 portant sur l'expérimentation d'un système de garde des conseillers de l'aide à la jeunesse et des directeurs de la protection de la jeunesse mise à jour le 23 septembre 2019.

Ce projet pilote a confirmé l'opportunité d'étendre un système de garde à l'ensemble des arrondissements judiciaires, chacun pouvant en reconnaître la plus-value, aussi bien dans les rangs des mandants de l'aide et de la protection de la jeunesse, que dans ceux du ministère public. En effet, ce projet a permis de renforcer les relais entre les conseillers et directeurs et les membres du parquet, tout en favorisant la reconnaissance des compétences réciproques. De même, dans certains cas, le système mis en place a permis d'anticiper les situations d'urgence, les différents mandants avertissant le conseiller ou le directeur de garde des dossiers présentant un risque accru de dégradation au cours du week-end. Une telle anticipation permet au mandant de garde de disposer des éléments utiles lorsque la situation d'urgence se présente.

Le projet pilote a révélé la nécessité d'approfondir l'articulation de l'action des mandants communautaires avec le ministère public. En effet, celui-ci étant le premier intervenant face à une situation de crise et de danger, la mesure prétorienne est apparue comme un élément essentiel du dispositif de garde.

[...]

[...] pour les périodes plus longues de week-end ou les jours fériés durant lesquels le mandant communautaire est actuellement injoignable, il est apparu judicieux que le ministère public puisse s'appuyer sur l'expertise psycho-sociale et les compétences particulières reconnues aux conseillers de l'aide à la jeunesse et aux directeurs de la protection de la jeunesse. Aussi, le système de garde tel qu'il est pensé prévoit une collaboration étroite entre le ministère public et les mandants de l'aide et de la protection de la jeunesse afin que la meilleure solution puisse être trouvée face à l'urgence.

[...]

Le système de garde tel que pensé est ainsi à la recherche d'un équilibre : tout en consolidant le principe de déjudiciarisation consacré par le décret du 18 janvier 2018 durant les périodes de fermeture des services de la Communauté française, il garantit au ministère public une aide substantielle à la prise de décision par le biais d'une transmission d'informations, d'éléments d'appréciation et de pistes d'orientations. Par ailleurs, le projet pilote de garde a montré que le système permet d'éviter des saisines du juge de la jeunesse ce qui permet une réduction du nombre de procédures à suivre par le ministère public à moyen ou plus long terme » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 397/1, SS. 3-5).

Im Ausschuss hat die Ministerin präzisiert:

« Le modèle de garde instaure des permanences téléphoniques des mandants communautaires les weekends et les jours fériés ainsi que les vendredis en soirée. Les mandants peuvent être contactés par les Procureurs. Plus que de simples moments d'échanges, il s'agit véritablement d'organiser la suite de la prise en charge de la situation concernée.

Ce modèle permet à l'aide négociée de jouer pleinement son rôle et offrir aux bénéficiaires les compétences des mandants, rompus au travail avec les jeunes en danger. La mise en place d'une reprise rapide par les mandants, garantit aussi que les jeunes et les familles bénéficient d'une prise en charge immédiate.

L'instauration de ce modèle de gardes est une étape essentielle dans la mise en œuvre d'un système de gardes plus complet qui devrait, idéalement, viser l'organisation d'un modèle présentiel de mandants accompagnés de membres des sections sociales et administratives. Toutefois, un tel modèle nécessite des moyens budgétaires et humains conséquents » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 397/2, SS. 4-5).

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung, insofern die angefochtenen Bestimmungen der Staatsanwaltschaft die Befugnis einräumen, ein Kind zeitweilig außerhalb seines Lebensumfelds unterzubringen, wenn die Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmungen erfüllt sind.

Nach Auffassung der klagenden Partei und der intervenierenden Partei stellt jede Maßnahme der Unterbringung eines Kindes einen schwerwiegenden Eingriff in die Achtung des Privat- und Familienlebens des Kindes und seiner Familie dar, die nur von einem Richter im Rahmen eines Verfahrens entschieden werden darf, das zumindest die Anhörung der

betroffenen Personen gewährleistet. Die angefochtenen Bestimmungen hätten zur Folge, dass die Rechtsunterworfenen gegen ihren Willen ihrem gesetzlichen Richter entzogen würden.

B.6.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf Zugang zum zuständigen Richter, das ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat ist.

Das Recht auf Zugang zu einem Gericht ist Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 21. Februar 1975, *Golder gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1975:0221JUD000445170, § 36; Große Kammer, 15. März 2022, *Grzęda gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2022:0315JUD004357218, § 342).

Die Tragweite dieser Vertragsbestimmung ist analog zu derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch diese beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.6.2. Die Verwirklichung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht setzt einen wirksamen Rechtsweg voraus (EuGHMR, Große Kammer, 15. März 2018, *Nait-Liman gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2018:0315JUD005135707, §§ 112 und 113).

B.6.3. Jedoch beinhaltet das Recht auf Zugang zu einem Gericht entgegen den Ausführungen der klagenden Partei und der intervenierenden Partei nicht, dass jede Maßnahme, mit der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingeschränkt wird, selbst wenn sie erheblich ist, von einem unabhängigen und unparteiischen Richter erlassen werden muss.

Zwar kann das vorherige Eingreifen eines unabhängigen und unparteiischen Richters, um eine solche Maßnahme anzunehmen, eine Garantie für die Einhaltung anderer Grundrechte wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens oder das Recht auf Achtung der Wohnung sein, aber es ergibt sich nicht als solches aus dem Recht auf Zugang zu einem Gericht.

B.7. Insoweit sich der erste Klagegrund, der im Wesentlichen aus einem Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung abgeleitet ist, nur auf die Kritik stützt, dass die angefochtenen Bestimmungen im Fall der dringenden Notwendigkeit der Staatsanwaltschaft und nicht dem

Jugendgericht die Befugnis übertragen, ein Kind in ernsthafter Gefahr zeitweilig außerhalb seines Lebensumfelds unterzubringen, ist er unbegründet.

In Bezug auf den zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Klagegrund

B.8. Die von der klagenden Partei und der intervenierenden Partei im zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Klagegrund angeführten Beschwerdegründe hängen eng miteinander zusammen, sodass der Gerichtshof sie zusammen prüft.

B.9.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagende Partei und die intervenierende Partei führen an, dass der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Kindern, die von der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Artikel 37/1 oder 52/1 des Jugendgesetzbuches zeitweilig außerhalb ihres Lebensumfelds untergebracht werden, und den Familien dieser Kinder und andererseits den Kindern, die von einem Richter, im vorliegenden Fall dem Jugendgericht, untergebracht werden, und den Familien dieser Kinder nicht vernünftig gerechtfertigt sei, weil er nur mit der Arbeitsweise der Verwaltung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung zur Unterbringung des Kindes getroffen wird, zusammenhängt.

B.9.2. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 22bis Absatz 2 der Verfassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 9 Absatz 2 und 12 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit dem allgemeinen Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und der Rechte der Verteidigung, und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagende Partei und die intervenierende Partei führen an, dass der allgemeine Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens nicht sichergestellt sei, insofern es keine Anhörung des Kindes gebe, das von der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Artikel 37/1 oder 52/1 des Jugendgesetzbuches untergebracht werde, wenn das Kind das erforderliche Alter

und die notwendige Reife habe (erster Teil), und insofern keine andere Garantie des fairen Verfahrens beachtet werde (zweiter Teil).

B.9.3. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 144.

Die klagende Partei und die intervenierende Partei machen geltend, dass im Fall der Unterbringung eines Kindes auf der Grundlage der Artikel 37/1 oder 52/1 des Jugendgesetzbuches ohne Zustimmung des Kindes oder seiner Familie eine Streitsache zu bürgerlichen Rechten vorliege, die zwangsläufig Gegenstand einer von einem Gericht erlassenen Entscheidung sein müsse.

B.9.4. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Beschwerde, die gegen die von der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Artikel 37/1 oder 52/1 des Jugendgesetzbuches getroffene Maßnahme zur Unterbringung des Kindes eingelegt werden kann, nicht wirksam ist.

B.9.5. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 7 und 9 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Die klagende Partei und die intervenierende Partei führen an, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Kind auf der Grundlage der Artikel 37/1 oder 52/1 des Jugendgesetzbuches unterzubringen, einen ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstelle.

B.10.1. Zunächst enthält die Klageschrift im zweiten Klagegrund keine Darlegung, aus der ersichtlich wäre, inwiefern gegen Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte an sich verstoßen würde.

Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Vertragsbestimmung abgeleitet ist, ist er folglich unzulässig.

B.10.2.1. Sodann führen die klagende Partei und die intervenierende Partei im dritten Klagegrund an, dass die von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschriebenen Garantien nicht eingehalten würden. Insbesondere gewährleisteten die angefochtenen Bestimmungen nicht den allgemeinen Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, den Zugang zur Akte, die Beteiligung eines Rechtsanwalts, die Pflicht, die Entscheidung zu begründen, das Recht der Parteien oder des Kindes, Schriftsätze einzureichen, und die Notifizierung der Unterbringungsentscheidung und der Rechtsbehelfe.

B.10.2.2. Die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Garantien finden jedoch keine Anwendung auf die Staatsanwaltschaft, wenn diese entscheidet, ein Kind auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmungen unterzubringen, denn da sie keine Rechtsprechungsbefugnis hat, stellt sie kein « Gericht » im Sinne dieser Bestimmung dar (EuGHMR, Große Kammer, 1. Dezember 2020, *Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island*, ECLI:CE:ECHR:2020:1201JUD002637418, § 219).

B.10.2.3. Daher ist der dritte Klagegrund unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist.

B.10.2.4. Der allgemeine Grundsatz der Rechte der Verteidigung, zu denen der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und das Recht, sich zu verteidigen, gehören, gilt für alle Rechtsprechungsorgane sowie Verwaltungsbehörden, wenn diese beabsichtigten zu bestrafen oder zu ahnden.

Die Staatsanwaltschaft ist weder ein Rechtsprechungsorgan noch eine Verwaltungsbehörde, die beabsichtigt zu bestrafen oder zu ahnden. Der allgemeine Grundsatz der Rechte der Verteidigung findet daher keine Anwendung auf sie, wenn sie eine Maßnahme zur Unterbringung eines Kindes auf der Grundlage der Artikel 37/1 oder 52/1 des Jugendgesetzbuches ergreift.

Der dritte Klagegrund ist folglich unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und der Rechte der Verteidigung abgeleitet ist.

B.10.2.5. Hingegen ist der dritte Klagegrund zu prüfen, insofern er aus einem Verstoß gegen die Verfassungs- und Vertragsbestimmungen abgeleitet ist, in denen das Recht des Kindes, unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens angehört zu werden, verankert ist.

B.10.3. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus der Darlegung des Klagegrunds in der Klageschrift lässt sich ableiten, dass die klagende Partei das Fehlen einer wirksamen Beschwerde bemängelt, die es ermöglicht, einen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens geltend zu machen, das insbesondere in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist.

Da ein Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention im sechsten Klagegrund geltend gemacht wird und angesichts der gemeinsamen Prüfung des fünften und sechsten Klagegrunds durch den Gerichtshof, ist der fünfte Klagegrund zulässig.

B.11. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12.1. Nach Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung hat jedes Kind das Recht, sich in « allen Angelegenheiten, die es betreffen » zu äußern, und wird « seiner Meinung [...] unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen ».

Nach Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung « in allen das Kind berührenden Angelegenheiten » frei zu äußern. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung wird dem Kind Gelegenheit gegeben, « in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren » gehört zu werden.

B.12.2. Sofern Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Kindern das Recht einräumt, ihre eigene Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern, hat er eine ähnliche Tragweite wie Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung, weshalb die beiden Bestimmungen ein untrennbares Ganzes bilden.

B.12.3. Artikel 9 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

[...] ».

B.12.4. Insofern Artikel 9 Absatz 2 desselben Übereinkommens so zu verstehen ist, dass er den Kindern unter anderem die Gelegenheit gibt, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern, wenn sie gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt werden, sofern sie das erforderliche Alter und die notwendige Reife haben, hat diese Bestimmung auch eine ähnliche Tragweite wie Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung, mit der sie ein untrennbares Ganzes bildet.

B.13. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert die Möglichkeit im innerstaatlichen Recht, eine Beschwerde zu erheben, damit man sich auf die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen kann. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention kann folglich nicht unabhängig gesehen werden (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Zavoloka gegen Lettland*, ECLI:CE:ECHR:2009:0707JUD005844700, § 35).

Um wirksam zu sein, muss mit einer Beschwerde der beanstandeten Situation unmittelbar abgeholfen werden können (EMRK, Entscheidung, *Pine Valley Developments Ltd und andere gegen Irland*, 1989). Die Tragweite der Kontrolle muss daher ausreichend groß sein und die zuständigen Behörden müssen den aus einem Verstoß gegen ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiertes Grundrecht abgeleiteten Beschwerdegrund in der Sache prüfen (EuGHMR, 8. Juli 2003, *Hatton und andere gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2003:0708JUD003602297, § 141). Um wirksam zu sein, müssen Beschwerdeverfahren angemessen und dem Betreffenden zugänglich sein (EuGHMR, 11. Juni 2009, *Petkov und andere gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0611JUD007756801, § 82; EuGHMR, (Entscheidung) 27. März 2003 und 22. Mai 2003, *Paulino Tomás gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2003:0327DEC005869800).

B.14.1. Artikel 144 der Verfassung bestimmt:

« Streitfälle über bürgerliche Rechte gehören ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte.

Das Gesetz kann jedoch gemäß den von ihm bestimmten Modalitäten den Staatsrat oder die föderalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten ermächtigen, über die bürgerrechtlichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen zu befinden ».

Diese Verfassungsbestimmung überträgt ausschließlich den Rechtsprechungsorganen des gerichtlichen Standes die Befugnis, über Streitfälle, die sich auf ein bürgerliches Recht beziehen, zu befinden, vorbehaltlich dessen, dass das Gesetz dem Staatsrat oder den föderalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten die Befugnis zuweisen kann, über die bürgerrechtlichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen zu befinden.

B.14.2. Einer Personenkategorie diese Garantie zu entziehen, würde bedeuten, einen Behandlungsunterschied einzuführen, der nicht mit Artikel 144 der Verfassung und somit nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.15.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.15.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.15.3. Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

B.15.4. Nach Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes hat das Kind unter anderem « soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden ».

B.15.5. Das Zusammensein ist für einen Elternteil und sein Kind ein grundlegender Bestandteil des Familienlebens und Maßnahmen, die sie daran hindert, stellen einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar (EuGHMR, Große Kammer, 10. September

2019, *Strand Lobben und andere gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2019:0910JUD003728313, § 202).

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das von den vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, schließt eine Einmischung der Behörden in die Wahrnehmung des Rechts auf Achtung des Familienlebens nicht aus, verlangt aber, dass diese Einmischung durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist, sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und sie im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

In Rechtssachen, die die Unterbringung eines Kindes durch eine Behörde betreffen, müssen die Interessen des Kindes allen anderen Überlegungen vorgehen. Das Kindeswohl kann Vorrang vor dem der Eltern haben (EuGHMR, Große Kammer, 10. September 2019, *Strand Lobben und andere gegen Norwegen*, §§ 206 und 207). Zugleich stellen das Ziel der Einheit der Familie und der Wiedervereinigung der Familie im Fall einer Trennung dem Recht auf Achtung des Familienlebens innewohnende Erwägungen dar.

Folglich

(1) dürfen grundsätzlich nur ganz außergewöhnliche Umstände dazu führen, dass familiäre Bindungen gelöst werden (EuGHMR, Große Kammer, 10. September 2019, *Strand Lobben und andere gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2019:0910JUD003728313, § 207);

(2) darf ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von ihnen getrennt werden, es sei denn die zuständigen Behörden entscheiden, vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung, dass diese Trennung im Interesse des Kindes notwendig ist. Es obliegt den Mitgliedstaaten, praktische und wirksame Verfahrensgarantien einzuführen, die es ermöglichen, für den Schutz und die Verwirklichung des Kindeswohls zu sorgen (ebenda, § 207);

(3) beinhaltet Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zulasten jeder Behörde, die eine Übernahme der Obhut des Kindes anordnet, die das Familienleben einschränkt, eine positive Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiedervereinigung der Familie zu erleichtern, sobald es wirklich möglich ist (ebenda, § 205). Diese positive

Verpflichtung obliegt den zuständigen Behörden ab dem Beginn des Zeitraums der Übernahme der Obhut und in zunehmendem Maße, muss aber stets mit der Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswohls abgewogen werden (ebenda, § 208).

B.16. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft existiert der im zweiten Klagegrund bemängelte Behandlungsunterschied, nämlich der Unterschied zwischen den Kindern, die von der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Artikel 37/1 oder 52/1 des Jugendgesetzbuches untergebracht werden, und den Kindern, die vom Jugendgericht auf der Grundlage der Artikel 37 oder 52 des Jugendgesetzbuches untergebracht werden, nicht, da die Staatsanwaltschaft jederzeit, auch außerhalb der Öffnungszeiten der Dienste für Jugendhilfe und -schutz, entscheiden könne, das Jugendgericht auf der Grundlage der Artikel 37 oder 52 des Jugendgesetzbuches zu befassen, damit dieses die Unterbringung des Kindes vornehme.

Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit behält, das Jugendgericht auf der Grundlage der Artikel 37 oder 52 des Jugendgesetzbuches zu befassen, damit dieses über die Unterbringung des Kindes entscheidet, lässt aber die Befugnis, die ihr von den angefochtenen Bestimmungen eingeräumt wird, ein Kind auf der Grundlage der Artikel 37/1 oder 52/1 des Jugendgesetzbuches unterzubringen, unberührt, weshalb der bemängelte Behandlungsunterschied sehr wohl besteht.

B.17.1. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist.

B.17.2. Jede Maßnahme zur Unterbringung eines Kindes außerhalb seines Lebensumfelds stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Kindes und seiner Familie dar.

Auch wenn sie nur von kurzer Dauer sein soll, stellt auch die von der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Artikel 37/1 und 52/1 des Jugendgesetzbuches beschlossene Maßnahme zur Unterbringung eines Kindes einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der von der Maßnahme betroffenen Personen dar, bei der die in B.15.5 aufgeführten Garantien eingehalten werden müssen.

B.18.1. Mit dem Dekret vom 23. Juni 2022 hat der Dekretgeber erstens angestrebt, die Entjustizialisierung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes außerhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Verwaltungsdienste oder im Fall der Nichterreichbarkeit dieser Dienste sicherzustellen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 397/1, SS. 1, 3, 5 und 6).

Das Prinzip der Entjustizialisierung, das die Politik im Bereich Jugendhilfe und -schutz in der Französischen Gemeinschaft bestimmt, ist in Artikel 1 Nr. 7 des Jugendgesetzbuches verankert, der bestimmt, dass «die Hilfe und der Schutz möglichst im Hinblick auf eine Entjustizialisierung und eine Subsidiarität der zwangsweisen Hilfe gegenüber der freiwillig angenommenen Hilfe erfolgen », verankert.

Wie es von der Französischen Gemeinschaft verfolgt wird, ist das Prinzip der Entjustizialisierung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes, kombiniert mit einem Prinzip der Subsidiarität der zwangsweisen Hilfe gegenüber der freiwillig angenommenen Hilfe, als das Bestreben zu verstehen, sofern und soweit möglich, die Befassung des Jugendgerichts mit einer Situation, in der ein Kind in Schwierigkeiten oder in Gefahr ist, zu vermeiden. Das Prinzip der Entjustizialisierung wird jedoch nicht – wie die klagende Partei anführt – als das Bestreben verstanden, das Eingreifen der Staatsanwaltschaft, die eine Justizbehörde ist, zu vermeiden.

B.18.2. Zweitens will der Dekretgeber die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Kindern, je nachdem, ob die Gefährdungssituation, in der sie sich befinden, während oder außerhalb der Öffnungszeiten (oder der Erreichbarkeit) der Dienste der Jugendhilfe und des Jugendschutzes eintritt, gewährleisten (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 397/1, SS. 5 und 6; *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 397/2, SS. 5 und 6).

B.18.3. Die vorerwähnten Ziele sind legitim. Überdies ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, die Zweckmäßigkeit oder die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten der Entscheidungen des Dekretgebers bei der Ausarbeitung seiner Politik im Bereich der Jugendhilfe und des Jugendschutzes zu beurteilen.

B.19.1. Um diese Ziele zu erreichen, hat der Dekretgeber, wie in B.2 erwähnt, zwei Maßnahmen angenommen.

Erstens hat er einen Bereitschaftsdienst der Berater für Jugendhilfe und der Jugendschutzdirektoren außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltungsdienste geschaffen.

Zweitens hat der Dekretgeber durch die angefochtenen Bestimmungen eine Rechtsgrundlage für die bestehende Praxis geschaffen, ein Kind auf der Grundlage einer « prätorischen Entscheidung », die im Fall der dringenden Notwendigkeit und bei einer ernsthaften Gefahr für das Kind von der Staatsanwaltschaft getroffen wird, außerhalb seines Lebensumfelds unterzubringen.

B.19.2. Das vom Dekretgeber in dieser Weise entworfene System soll die Unterbringung eines in Gefahr befindlichen Kindes außerhalb seines Lebensumfelds ermöglichen, ohne zu diesem Zeitpunkt das Jugendgericht bis zur Erreichbarkeit der Dienste der Jugendhilfe und des Jugendschutzes zu befassen, damit diese die Bearbeitung der Akte so bald wie möglich wieder übernehmen können, um zu versuchen, eine Befassung des Gerichts zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden.

In Anbetracht der erwähnten Entjustizialisierung ist es somit folgerichtig, dass der Dekretgeber die automatische Befassung des Jugendgerichts vermeiden möchte, wenn die Dienste der Jugendhilfe oder des Jugendschutzes geschlossen oder nicht erreichbar sind, denn die Staatsanwaltschaft kann nunmehr in diesem Fall selbst die Unterbringung des in ernsthafter Gefahr befindlichen Kindes im Fall der dringenden Notwendigkeit beschließen und muss dafür nicht mehr den Jugendrichter auf der Grundlage der Artikel 37 und 52 des Jugendgesetzbuches befassen.

Da vorgesehen ist, dass die von der Staatsanwaltschaft ergriffene Maßnahme zur Unterbringung des Kindes bis zum Ablauf des nächsten Werktags dauert, verfügt der Berater für Jugendhilfe oder der Jugendschutzdirektor sodann grundsätzlich über die Möglichkeit, sich gleich in den ersten Stunden des nächsten Werktags um die Situation des Kindes zu kümmern, um zu versuchen, eine Einigung mit der Familie zu erzielen. Wird eine solche Einigung mit der Familie gefunden, wird die Befassung des Jugendgerichts zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vermieden.

B.19.3. Der Dekretgeber will so sicherstellen, dass alle in Gefahr befindlichen Kinder gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob die Gefährdungssituation während oder außerhalb der Öffnungszeiten der Dienste oder auch wenn diese nicht erreichbar sind, eintritt, das heißt indem er der Entjustizialisierung der Gefährdungssituation in allen Fällen Vorrang einräumt.

B.20. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird der Staatsanwaltschaft, das heißt den Magistraten ohne rechtsprechende Befugnis, deren Unabhängigkeit aber durch Artikel 151 § 1 der Verfassung gewährleistet ist, die Befugnis eingeräumt, angesichts einer Situation der dringenden Notwendigkeit, in der sich ein Kind in ernsthafter Gefahr befindet, unmittelbar zu reagieren, um das Wohl dieses Kindes sicherzustellen.

In Anbetracht des Erfordernisses, dass eine Behörde angesichts einer Situation der dringenden Notwendigkeit, in der sich ein Kind in ernsthafter Gefahr befindet, unverzüglich reagiert, ist die ausdrückliche Zuweisung der Befugnis an die Staatsanwaltschaft, in dieser Situation ein Kind zeitweilig außerhalb seines Lebensumfelds unterzubringen, eine Maßnahme, die als solche gerechtfertigt sein kann.

B.21. Die klagende Partei und die intervenierende Partei führen an, dass die Staatsanwaltschaft regelmäßig entscheide, ein Kind außerhalb seines Lebensumfelds unterzubringen, ohne dass eine dringende Notwendigkeit vorliege.

Die « dringende Notwendigkeit » ist aber eine Bedingung für die durch die angefochtenen Bestimmungen festgelegte Umsetzung der Befugnis der Staatsanwaltschaft. Wenn ein Kind von der Staatsanwaltschaft untergebracht wird, ohne dass eine « dringende Notwendigkeit » vorliegt, stellt dies daher eine Befugnisüberschreitung dar, die sich aus der Ausführung der angefochtenen Bestimmungen ergibt, die sich der Kontrolle des Gerichtshofs entzieht.

B.22. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei und die intervenierende Partei anführen, kann der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, dass die angefochtenen Bestimmungen trotz der von den Jugendgerichten organisierten Bereitschaftsdienste nicht unnötig sind.

Aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Gemeinschaften nämlich uneingeschränkt zuständig für die Regelung des Jugendschutzes im weitesten Sinne des Wortes, abgesehen von den ausdrücklich angeführten Ausnahmen. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit kann der Dekretgeber der Entjustizialisierung einer Situation, in der sich ein Kind in Gefahr befindet, Vorrang einräumen und die Befassung des Jugendrichters und folglich des Richters, « der Bereitschaftsdienst hat », möglichst vermeiden wollen. Deshalb ist es bei der Ausübung dieser Zuständigkeit eine politische Entscheidung, der Staatsanwaltschaft im Fall der dringenden Notwendigkeit die Befugnis einzuräumen, ein in ernsthafter Gefahr befindliches Kind außerhalb seines Lebensumfeld unterzubringen, bis die Dienste der Jugendhilfe und des Jugendschutzes wieder öffnen, um zu prüfen, ob es möglich ist, diesem Kind und seiner Familie eine freiwillige Hilfe anzubieten. Allerdings ist der Dekretgeber bei dieser politischen Entscheidung verpflichtet, die Regeln der Zuständigkeitsverteilung und die Grundrechte zu beachten, was der Gerichtshof zu prüfen hat.

B.23.1. Wie in B.15.5 erwähnt, verlangen die Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, die für Belgien verbindlich sind und die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, von den zuständigen Behörden, eine Maßnahme zur Unterbringung eines Kindes zu beenden, « sobald es wirklich möglich ist ».

Zudem darf die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie, auch wenn sie von kurzer Dauer ist, nur eine außergewöhnliche Maßnahme sein, die möglichst kurz sein muss.

Dies gilt umso mehr, wenn die Unterbringung des Kindes wie im vorliegenden Fall ohne die Entscheidung eines Richters erfolgt.

In den Vorarbeiten ist außerdem angegeben, dass eine auf der Grundlage der Artikel 37/1 und 52/1 des Jugendgesetzbuches getroffene Maßnahme zur Unterbringung eines Kindes, « die ohne Zustimmung der Personen und ohne die von einem Gericht gebotenen Garantien ergriffen werden kann, als eine Übergangsmaßnahme aufzufassen ist und dazu gedacht ist, von möglichst kurzer Dauer zu sein » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 397/1, SS. 4 und 5).

B.23.2. Artikel 35 § 5 des Jugendgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 1 des Dekrets vom 23. Juni 2022, und Artikel 53 § 6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 23. Juni 2022, sehen vor, dass ein Bereitschaftsdienst der Berater und ein Bereitschaftsdienst der Direktoren nach Zonen koordiniert und « gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten organisiert » wird. Außerdem legen diese Bestimmungen als Aufgabe des Beraters und des Direktors, die Bereitschaftsdienst haben, fest, die Staatsanwaltschaft über die Zweckmäßigkeit zu informieren, dringend die Entfernung des betroffenen Kindes aus seinem Lebensumfeld vorzunehmen, wenn die Staatsanwaltschaft in Betracht zieht, die Artikel 37 oder 37/1 oder die Artikel 52 oder 52/1 anzuwenden.

Wie jedoch aus den Vorarbeiten hervorgeht (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 397/2, SS. 4-5), ist dieser Bereitschaftsdienst auf einen telefonischen Bereitschaftsdienst beschränkt, der am Freitagabend, an Feiertagen und Wochenenden einsatzfähig ist, da die Französische Gemeinschaft dafür keine höheren Haushaltsmittel bereitstellen kann. Der Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 25. August 2022 « zur Ausführung der Artikel 35 § 5 Absatz 2 und 53 § 6 des Dekrets vom 18. Januar 2018 zur Festlegung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz » (nachstehend: Erlass vom 25. August 2022) bestätigt die beschränkte Beschaffenheit des « Bereitschaftsdienstes », indem er ihn definiert als « die Pflicht des Beraters, des beigeordneten Beraters für Jugendhilfe und des Jugendschutzdirektors, des beigeordneten Jugendschutzdirektors freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags und sonntags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie an Feiertagen von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar und telefonisch verfügbar zu sein ».

Der Erlass vom 25. August 2022 führt die Artikel 35 § 5 und 53 § 6 des Jugendgesetzbuches aus, indem er einen Bereitschaftsdienst einführt, der nicht den gesamten Zeitraum abdeckt, in dem die Staatsanwaltschaft ein Kind auf der Grundlage der Artikel 37/1 und 52/1 des Jugendgesetzbuches unterbringen kann.

B.23.3. Die Verfassungsmäßigkeitsprüfung des Gerichtshofs bezieht sich ausschließlich auf Gesetzesnormen.

In diesem Rahmen stellt der Gerichtshof fest, dass es Artikel 35 § 5 des Jugendgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 1 des Dekrets vom 23. Juni 2022, und Artikel 53

§ 6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 23. Juni 2022, welche nicht die angefochtenen Bestimmungen sind, unabhängig von ihrer Ausführung durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft dieser Regierung erlauben, einen einsatzfähigen Bereitschaftsdienst einzurichten, der den gesamten Zeitraum abdeckt, in dem die Dienste der Jugendhilfe und des Jugendschutzes geschlossen oder nicht erreichbar sind.

B.24.1. Der Umstand, dass das Tätigwerden der Gemeinschaftsauftraggeber vom Dekretgeber vor einer etwaigen Befassung des Jugendgerichts vorgesehen ist, um dem Ziel einer Entjustizialisierung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes näher zu kommen, dass aber zugleich die Dienste der Jugendhilfe und des Jugendschutzes nach den klassischen Öffnungszeiten der Verwaltung arbeiten und der Bereitschaftsdienst der Gemeinschaftsauftraggeber aus Haushaltsgründen auf einen telefonischen Bereitschaftsdienst beschränkt ist, der nur zu bestimmten Zeiten einsatzbereit ist, rechtfertigt es nicht, dass die Maßnahme der Unterbringung eines Kindes, die auf der Grundlage der Artikel 37/1 oder 52/1 des Jugendgesetzbuches von der Staatsanwaltschaft getroffen wird, bis zum Ablauf des nächsten Werktages nach dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme ergriffen wurde, dauert.

B.24.2. Unter Berücksichtigung

(i) der Schwere der damit einhergehenden Beeinträchtigung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens,

(ii) dessen, dass sie nicht von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht nach einem Verfahren ergriffen wird, das die Anforderungen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet, was eine Ausnahme von dem in Artikel 1 Nr. 9 des Jugendgesetzbuches zum Ausdruck gebrachten Grundsatz darstellt, dass «jede Schutzmaßnahme gegenüber einem in Gefahr befindlichen Kind [...] von der Französischen Gemeinschaft im Rahmen einer Gerichtsentscheidung umgesetzt wird »,

(iii) dessen, dass sie ohne Garantie einer späteren Befassung eines Gerichts erfolgen kann,

(iv) und vor allem dessen, dass sie sehr vorläufig sein soll und eine sofortige Reaktion der Behörden in einer Situation der dringenden Notwendigkeit, um das Wohl des Kindes sicherzustellen, ermöglichen soll,

hat eine Maßnahme zur Unterbringung eines Kindes, die von der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Artikel 37/1 und 52/1 des Jugendgesetzbuches ergriffen wird, unverhältnismäßige Folgen für die Situation der untergebrachten Kinder und ihrer Familien, wenn sie länger als bis zum Ablauf des nächsten Tages nach dem Tag, an dem die Maßnahme ergriffen wurde, dauert.

B.24.3. Der zweite, der dritte, der vierte, der fünfte und der sechste Klagegrund sind in diesem Maße begründet.

B.24.4. In den Artikeln 37/1 § 1 und 52/1 § 1 des Jugendgesetzbuches in der durch die angefochtenen Bestimmungen eingefügten Fassung ist jeweils der Wortteil « Werk » für nichtig zu erklären, sodass die von der Staatsanwaltschaft beschlossene Maßnahme zur Unterbringung des Kindes spätestens bei Ablauf des ersten Tages nach dem Tag, an dem die Maßnahme ergriffen wurde, endet.

B.25.1. Wenn der Dekretgeber entscheidet, das geplante System beizubehalten, muss er dementsprechend sicherstellen, dass der Beschluss zur Entfernung eines Kindes aus seinem Lebensumfeld nicht länger als bis zum Ablauf des nächsten Tages nach dem Tag, an dem die Maßnahme ergriffen wurde, wirksam sein kann. Spätestens bei Ablauf dieser Frist müssen je nach Fall die Dienste der Jugendhilfe oder die Dienste des Jugendschutzes kontaktiert und in die Lage versetzt worden sein, entweder im Rahmen der angenommenen Hilfe oder im Rahmen der zwangsweisen Hilfe ihrer Aufgabe nachzukommen. Wenn diese Dienste aus irgendeinem Grund innerhalb dieser Frist nicht tätig werden und zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen können, obliegt es der Staatsanwaltschaft, wenn sie der Auffassung ist, dass die Entfernungsmaßnahme verlängert werden muss, das Jugendgericht auf der Grundlage der Artikel 37 und 52 des Jugendgesetzbuches zu befassen.

B.25.2. Daraus folgt, dass die von der Staatsanwaltschaft ergriffene Maßnahme zur Entfernung des Kindes aus seinem Lebensumfeld bei Ablauf des ersten Tages nach dem Tag, an dem die Maßnahme ergriffen wurde, entweder aufgehoben wird oder ihr von den in B.4.4.3 erwähnten Personen zugestimmt wird oder sie verhandelt und eventuell durch eine Entscheidung des Jugendgerichts bestätigt wird, wobei gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden kann. Auf diese Weise haben die von der Maßnahme zur Entfernung aus dem

Lebensumfeld betroffenen Personen die Garantie, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist ein von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht erlassenes Urteil erhalten, wenn sie gegen die Maßnahme zur Unterbringung des Kindes Einspruch erheben.

B.26. Unter diesen Umständen können die von der klagenden und intervenierenden Partei angeführten Beschwerdegründe der Wirkungslosigkeit und Unwirksamkeit in Bezug auf die Beschwerde, die gegen die von der Staatsanwaltschaft ergriffene Maßnahme beim Jugendgericht geboten wird, selbst wenn sie begründet sind, nicht zur Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen führen. In Anbetracht des Umstandes, dass diese Maßnahme mit einer dringenden Notwendigkeit im Fall einer schwerwiegenden Gefahr für die körperliche oder geistige Unversehrtheit des Kindes begründet wird, gewährleistet nämlich die Regelung einer schnellen Weiterverfolgung dieser Maßnahme aufgrund der Nichtigklärung des Wortteils « Werk », wie in B.24.4 angegeben, dass die verursachte Beeinträchtigung der Grundrechte des Kindes und seiner Eltern nicht unverhältnismäßig ist.

B.27. Schließlich ist es zwar zutreffend, dass sie nicht vorsehen, dass das Kind unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens von der Staatsanwaltschaft angehört wird, damit es seine Meinung zu der in Betracht gezogenen Unterbringungsmaßnahme äußern kann und seiner Meinung Rechnung getragen wird, aber die angefochtenen Bestimmungen können nicht dahin ausgelegt werden, dass sie von Artikel 22*bis* Absatz 2 der Verfassung und den Artikeln 9 und 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes abweichen, die verlangen, dass das Kind unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens das Recht hat, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern. Die von der Staatsanwaltschaft beschlossene Unterbringungsmaßnahme ist offensichtlich eine das Kind betreffende Angelegenheit, sodass seine Meinung unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens von der Staatsanwaltschaft eingeholt werden muss, gegebenenfalls über die Polizeidienste, die vor Ort tätig werden, und ihr ordnungsgemäß Rechnung getragen werden muss. Der Umstand, dass diese Maßnahme in einer Situation der dringenden Notwendigkeit ergriffen wird, erlaubt es nicht, sich der Einhaltung dieser Verfassungs- und Vertragsgarantie zu entziehen.

B.28. Vorbehaltlich der in B.27 erwähnten Auslegung sind die vorerwähnten Klagegründe in diesem Punkt unbegründet.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.29. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft beantragt beim Gerichtshof, die Folgen der angefochtenen Bestimmungen aufrechtzuerhalten, wenn « der Gerichtshof urteilen sollte, dass die Französische Gemeinschaft zuständig ist, um die wesentlichen Elemente des Verfahrens der Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Artikel 37/1 und 52/1 des Gesetzbuches festzulegen, und dass die fraglichen Bestimmungen unzureichend sind, um die geltend gemachten Grundrechte zu gewährleisten ».

B.30. Da sich die in B.24.4 erwähnte teilweise Nichtigkeitsklärung nicht auf diesen Punkt bezieht, ist diesem Antrag nicht stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt in den Artikeln 37/1 § 1 und 52/1 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2018 « zur Einführung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz », eingefügt durch die Artikel 3 und 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Juni 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Januar 2018 zur Einführung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz », den Wortteil « Werk » für nichtig;

2. weist die Klage vorbehaltlich der in B.27 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

P. Nihoul